

Satzung der Fotofreunde Nabburg e.V.



I

Name und Sitz des Vereins

§1

Der Verein trägt den Namen "Fotofreunde Nabburg e. V."
Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Nabburg.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

II

Zweck des Vereins

§2

Der Verein pflegt und fördert die Fotografie in allen Bereichen und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.
Er betätigt sich in der Aus- und Fortbildung der Fotografie und betreibt Jugend- und Nachwuchsarbeit.
Das Vereinsleben wird durch gesellige Veranstaltungen und Kulturreisen bereichert.

III

Mitgliedschaft

§3

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, frei nach Alter und Geschlecht.
Für Neuaufnahmen ist der Beschluss hierüber durch Vorstandschaft ausreichend.
Zu Ehrenmitgliedern werden Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch mehrheitlichen Beschluss einer Hauptversammlung.

§4

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das am Tage einer Hauptversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§5

Jedes Mitglied erhält diese Satzung nach dem Eintrag ins Vereinsregister.

Satzung der Fotofreunde Nabburg e.V.



IV Beiträge

§6

Der Beitrag beträgt derzeit DM 20,— jährlich und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mehrheitlich jährlich neu festgesetzt werden.
Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen die Hälfte des geltenden Beitrages.

V Organe des Vereins

§7

Organe des Vereins sind:

- a der Vorstand
- b der Vereinsausschuss
- c die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
Der Vorstand führt die Geschäfte, arbeitet nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt in Verbindung mit dem Vereinsausschuss Neuaufnahmen sowie Ausschlüsse.

§9

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a den Vorstandschaftsmitgliedern
- b dem Schriftführer
- c dem Kassier
- d dem Gerätewart
- e dem Jugendbetreuer

Der Vorstand und der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zum Tage einer Neuwahl im Amt

Satzung der Fotofreunde Nabburg e.V.



§10

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, hierzu wird in der Tagespresse öffentlich geladen, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Die Versammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, den Vereinsbeitrag, Satzungs-änderungen, die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, sowie über alle Punkte der vorliegenden Tagesordnung.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Niederschrift über die Versammlung unterzeichnen der Sitzungsleiter und der Schriftführer.

§ 11

Durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer sind die Kassengeschäfte und die Jahresrechnung zu prüfen.

VI Beendigung der Mitgliedschaft

§12

Der Austritt aus dem Verein erfolgt freiwillig oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss erfolgt:

1. Bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages
2. Durch Beschluss des Vorstandes und des Vereinsausschusses bei vereinschädigendem Verhalten, wenn sich wiederholte Ermahnungen des Vorstandes erfolglos erweisen.

VII Auflösung des Vereins

§13

Der Verein besteht, so lange noch 5 Mitglieder vorhanden sind. Bei der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen treuhänderisch der Stadt Nabburg zu übergeben. Wenn sich innerhalb von 20 Jahren nach Auflösungsbeschluss ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck und Zielen bilden sollte, ist diesem das Vermögen zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Stadt Nabburg das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Satzung der Fotofreunde Nabburg e.V.



§ 14

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 1996 in dieser Fassung in Kraft.

Diese Satzung ist wesentlicher Bestandteil des Gründungsprotokolls und alle Mitglieder beschließen einstimmig, dem Verein mit dieser Satzung angehören zu wollen und dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.